

Seite 1 von 3



Eurofins Umwelt Ost GmbH - Löbstedter Strasse 78 - D-07749 Jena

Wasserversorgungszweckverband Weimar Friedensstraße 42 99423 Weimar

Titel: Prüfbericht zu Auftrag 62406271

Prüfberichtsnummer: AR-24-JE-010435-01

Auftragsbezeichnung: Trinkwasseruntersuchung

Anzahl Proben: 1

Probenart: **Trinkwasser**Probenahmedatum: **25.03.2024**

Probenehmer: Eurofins Umwelt Ost GmbH, Herr Albert Altenburg

Anlieferung normenkonform: Ja

Probeneingangsdatum: 25.03.2024

Prüfzeitraum: **25.03.2024 - 27.03.2024**

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Prüfgegenstände. Sofern die Probenahme nicht durch unser Labor oder in unserem Auftrag erfolgte, wird hierfür keine Gewähr übernommen. Dieser Prüfbericht enthält eine qualifizierte elektronische Signatur und darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Änderungen bedürfen in jedem Einzelfall der Genehmigung der EUROFINS UMWELT.

Es gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB), sofern nicht andere Regelungen vereinbart sind. Die aktuellen AVB können Sie unter http://www.eurofins.de/umwelt/avb.aspx einsehen.

Das beauftragte Prüflaboratorium ist durch die DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 DAkkS akkreditiert. Die Akkreditierung gilt nur für den in der Urkundenanlage (D-PL-14081-01-00) aufgeführten Umfang.

Anhänge:

XML_Export_AR-24-JE-010435-01.xml PN-Protokoll_62406271

Dr. Andreas Herschel Stellvertr. Laborleitung

Digital signiert, 27.03.2024 Tija Saha Analytical Service Manager

+49 3641 464981

Eurofins Umwelt Ost GmbH Löbstedter Strasse 78 D-07749 Jena Tel. +49 3641 4649 0
Fax +493641464919
info_jena@eurofins.de
www.eurofins.de/umwelt

GF: Axel Ulbricht, Matthias Prauser Amtsgericht Jena HRB 202596 USt.-ID.Nr. DE 151 28 1997





Umwelt

				Ver- gleichs- werte	Probenbezeichnung Probenahmedatum/ -zeit Probennummer		99444 Lotschen, Am Bach 14, LW-Betrieb, ZH an Wasseruhr, Nr.27843 25.03.2024 13:11 624033246
Parameter	Lab.	Akkr.	Methode	Grenz- werte	BG	Einheit	
Probenahme		ı					I
Probenahme Trinkwasser	JE	F5	DIN ISO 5667-5 (A14): 2011-02				X
Probenahme mikrobiol. Untersuchungen von Wasser	JE	F5	DIN EN ISO 19458 (K19): 2006-12				x
Angabe der Vor-Ort-Parame	ter	1				-	
Chlor (Cl2), frei	JE	F5	DIN EN ISO 7393-2: 2019-03	0,3 1)	0,05	mg/l	< 0,05
Geruch	JE	F5	DIN EN 1622 (B3) (Anhang C): 2006-10	2)			geruchlos
Geschmack	JE	F5	DIN EN 1622 (B3) (Anhang C): 2006-10	2)			geschmacklos
Wassertemperatur	JE	F5	DIN 38404-4 (C4): 1976-12			°C	13,3
pH-Wert	JE	F5	DIN EN ISO 10523 (C5): 2012-04	6,5 - 9,5			8,17
Leitfähigkeit bei 25°C	JE	F5	DIN EN 27888 (C8): 1993-11	2790	5,0	μS/cm	188
Mikrobiologische Parameter	gem.	Trink	wV Anlage 1				
Escherichia coli	JE	F5	DIN EN ISO 9308-1 (K12): 2017-09	0		KBE/100 ml	0
Enterokokken	JE	F5	DIN EN ISO 7899-2 (K15): 2000-11	0		KBE/100 ml	0
Indikatorparameter gem. Tri	nkwV	Anlag	e 3, Teil I			•	
Clostridium perfringens	JE	F5	DIN EN ISO 14189 (K24): 2016-11	0		KBE/100 ml	0
Coliforme Keime	JE	F5	DIN EN ISO 9308-1 (K12): 2017-09	0		KBE/100 ml	0
Spektr. Absorptionskoeff. (436 nm)	FR	F5	DIN EN ISO 7887 (C1): 2012-04	0,5 ³⁾	0,1	1/m	< 0,1
Koloniezahl bei 22°C	JE	F5	TrinkwV §43 Absatz (3): 2023-06	100 ⁴⁾		KBE/1 ml	0
Koloniezahl bei 36°C	JE	F5	TrinkwV §43 Absatz (3): 2023-06	100 ⁵⁾		KBE/1 ml	0
Trübung	FR	F5	DIN EN ISO 7027: 2000-04	1 ⁶⁾	0,1	FNU	0,2

Erläuterungen

BG - Bestimmungsgrenze

Lab. - Kürzel des durchführenden Labors

Akkr. - Akkreditierungskürzel des Prüflabors

X - durchgeführt

Die mit FR gekennzeichneten Parameter wurden von der Eurofins Umwelt Ost GmbH (Lindenstraße 11, Gewerbegebiet Freiberg Ost, Bobritzsch-Hilbersdorf) analysiert. Die Bestimmung der mit F5 gekennzeichneten Parameter ist nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 DAkkS D-PL-14081-01-00 akkreditiert.

Die mit JE gekennzeichneten Parameter wurden von der Eurofins Umwelt Ost GmbH (Löbstedter Strasse 78, Jena) analysiert. Die Bestimmung der mit F5 gekennzeichneten Parameter ist nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 DAkkS D-PL-14081-01-00 akkreditiert.

Prüfberichtsnummer: AR-24-JE-010435-01

Seite 3 von 3



Erläuterungen zu Vergleichswerten

Untersuchung nach TrinkwV (Stand 2023-06).

TrinkwV: Trinkwasserverordnung
TMW: Technischer Maßnahmenwert
GOW: Gesundheitliche Orientierungswerte

TWLW: Trinkwasserleitwert

MF: Membranfiltrationsansatz

DA: Direktansatz

Bitte informieren Sie bei Erreichen des Grenzwertes bzw. des technischen Maßnahmewertes Ihr zuständiges Gesundheitsamt

Auch wenn für Proben der technische Maßnahmewert laut Trinkwasserverordnung nicht erreicht ist, können in Hochrisikobereichen beim Nachweis von Legionellen Maßnahmen erforderlich sein.

Wir weisen darauf hin, dass beim Erreichen des technischen Maßnahmewertes nach Anlage 3 Teil II der TrinkwV im Rahmen einer systemischen Untersuchung nach § 31 eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt gemäß § 53 bereits durch die Untersuchungsstelle erfolgt.

- 1) Entsprechend der aktuellen durch das Umweltbundesamt veröffentlichten Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren nach §20 TrinkwV (2023-06). Gehalte bis 0,6 mg/l freies Cl2 nach der Aufbereitung bleiben außer Betracht, wenn anders die Desinfektion nicht gewährleistet werden kann oder wenn die Desinfektion zeitweise durch Ammonium beeinträchtigt wird.
- ²⁾ Für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Veränderung. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 der TrinkwV eine organoleptisch wahrnehmbare nachteilige Veränderung des Trinkwassers im Hinblick auf Färbung, Geruch, Geschmack oder Trübung, unverzüglich anzuzeigen.
- Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 der TrinkwV eine organoleptisch wahrnehmbare nachteilige Veränderung des Trinkwassers im Hinblick auf Färbung, Geruch, Geschmack oder Trübung, unverzüglich anzuzeigen.
- Ohne anormale Veränderung. Bei der Anwendung des Untersuchungsverfahrens nach § 43 Abs. 3 TrinkwV gelten folgende Grenzwerte: 100/ml an der Entnahmestelle für Trinkwasser des Verbrauchers; 20/ml unmittelbar nach Abschluss der Aufbereitung im desinfizierten Trinkwasser; 1000/ml bei Eigenwasserversorgungsanlagen sowie in Wasserspeichern von mobilen Wasserversorgungsanlagen. Das Untersuchungsverfahren nach § 43 Abs. 3 TrinkwV darf nicht für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, verwendet werden; hier gilt ein Grenzwert von 100/ml. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt nach § 47 Abs. 1 TrinkwV unabhängig vom angewendeten Verfahren unverzüglich anzuzeigen, wenn es einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg der Untersuchungsergebnisse gibt.
- Ohne anormale Veränderung. Bei der Anwendung des Untersuchungsverfahrens nach § 43 Abs. 3 TrinkwV gilt der Grenzwert von 100/ml. Das Untersuchungsverfahren nach § 43 Abs. 3 TrinkwV darf nicht für Trinkwasser, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, verwendet werden; hier gilt der Grenzwert von 20/ml. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt nach § 47 Abs. 1 TrinkwV unabhängig vom angewendeten Verfahren unverzüglich anzuzeigen, wenn es einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg der Untersuchungsergebnisse gibt.
- Der Grenzwert gilt als eingehalten, wenn am Ausgang des Wasserwerks der Grenzwert nicht überschritten wird. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage hat nach § 47 Absatz 2 Nummer 1 der TrinkwV auch einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg der Messwerte in der Wasserversorgungsanlage oder im Verteilungsnetz anzuzeigen. Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 der TrinkwV eine organoleptisch wahrnehmbare nachteilige Veränderung des Trinkwassers im Hinblick auf Färbung, Geruch, Geschmack oder Trübung, unverzüglich anzuzeigen.

Bei der Darstellung von Vergleichswerten im Prüfbericht handelt es sich um eine Serviceleistung der EUROFINS UMWELT. Die zitierten Vergleichswerte (Grenz-, Richt- oder sonstige Zuordnungswerte) sind teilweise vereinfacht dargestellt und berücksichtigen nicht alle Kommentare, Nebenbestimmungen und/oder Ausnahmeregelungen des entsprechenden Regelwerkes.

Abgleich mit Vergleichswerten

Der Abgleich bezieht sich ausschließlich auf die in AR-24-JE-010435-01 aufgeführten Ergebnisse und erfolgt auf Basis eines rein numerischen Vergleichs des erhaltenen Messwertes mit den entsprechenden Vergleichswerten. Die Messunsicherheiten der Analyse- und Probenahmeverfahren werden hierbei gemäß den Vorgaben der TrinkwV berücksichtigt.

Die im Prüfbericht AR-24-JE-010435-01 enthaltenen Proben weisen keine Überschreitung bzw. Verletzung eines Vergleichswertes der Liste TrinkwV (Stand 2023-06) auf.